



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 106 vom 15. Dezember 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg

vom 13. September 2023

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 15. November 2023 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243, 244) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 13. September 2023 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Änderung der Promotionsordnung vom 16. April 2014 und 11. Juni 2014, zuletzt geändert am 11. Mai 2016 und 13. April 2016, genehmigt.

I.

Die Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„Die Promotionsleistung besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die als Monographie oder in mehreren Einzelarbeiten (kumulativ) vorgelegt wird sowie der mündlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation) in der Regel auf Deutsch oder Englisch.“
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 zweiter Spiegelstrich wird die Textstelle „der Universität Hamburg“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 1 letzter Spiegelstrich wird die Textstelle „der Universität Hamburg“ gestrichen.
4. In § 4 Absatz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 6 Absatz 1 erhält der zweite Satz die folgende Fassung:
„Außerdem stellt sie sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ in der dann gültigen Fassung ausgehändigt werden.“
6. In § 6 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Der Promotionsausschuss kann auf Antrag andere promovierte Personen, die in dem Themengebiet des Dissertationsvorhabens ausgewiesen sind, zu Mitgliedern der Betreuungskommission bestellen. Es kann sich hierbei auch um Angehörige anderer Hochschulen sowie um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen handeln.“
7. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „schriftliche Promotionsleistung“ durch das Wort „Dissertation“ ersetzt.
8. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „schriftliche Promotionsleistung“ durch das Wort „Dissertation“ ersetzt.
9. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „schriftlichen Promotionsleistungen“ durch das Wort „Dissertationen“ ersetzt.
10. § 7 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:
„Die Dissertation ist in der Regel in jeweils vier gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form in der Geschäftsstelle Promotionen einzureichen. Die Promovierenden versichern, dass beide Formen übereinstimmen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält ein Exemplar in gebundener und elektronischer Form oder auf Wunsch nur in elektronischer Form, ein Exemplar verbleibt bei der Fakultät und wird archiviert“

11. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:
„Die Ablehnungsgründe des Promotionsausschusses sind der Doktorandin oder dem Doktoranden gegenüber schriftlich oder elektronisch zu begründen.“
12. In § 8 Absatz 2 erhält Satz 1 die folgende Fassung:
„Die Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Personen, denen entsprechend § 6 Absatz 4 die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren zugesprochen worden sind bzw. denen als Promovierte vom Promotionsausschuss das Prüfungsrecht in Promotionsverfahren zugesprochen wurde.“
13. In § 8 Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:
„Sofern ein Mitglied der Prüfungskommission in einem laufenden Promotionsverfahren entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt wird, während gleichzeitig eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die bzw. der nicht der Universität Hamburg angehört, Mitglied der Prüfungskommission ist, wird eine weitere Person gemäß Satz 1 in die Prüfungskommission eingesetzt. Die Promovendin bzw. der Promovend haben hierfür ein Vorschlagsrecht.“
14. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
15. § 9 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
„Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, so bestellt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Prüfungskommission eine dritte externe Gutachterin bzw. einen dritten externen Gutachter für ein weiteres Gutachten. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission oder die Doktorandin bzw. der Doktorand kann bereits vor Einreichung der Dissertation dem Promotionsausschuss eine mögliche dritte externe Gutachterin bzw. einen möglichen dritten externen Gutachter vorschlagen. Die Entscheidung liegt im Promotionsausschuss.“
16. In § 9 Absatz 6 Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
17. In § 9 Absatz 6 erhält Satz 5 die folgende Fassung:
„Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens eine Woche vor der Disputation zur Einsicht freigegeben bzw. zugeschickt.“
18. In § 10 Absatz 1 Satz 5 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
19. In § 10 Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
20. In § 11 Absatz 1 wird die folgende Textstelle angefügt:
„Im Einvernehmen zwischen dem Promotionsausschuss, der Prüfungskommission und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden kann die Disputation als Videokonferenz durchgeführt werden.“

21. In § 11 Absatz 4 Satz 4 wird unter dem zweiten Spiegelstrich die Textstelle „einschließlich der gegebenenfalls digital zugeschalteten Mitglieder der Prüfungskommission,“ eingefügt.
22. In § 11 Absatz 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
23. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission“ die Textstelle „einschließlich der gegebenenfalls digital zugeschalteten Mitglieder der Prüfungskommission“ eingefügt.
24. In § 12 Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
25. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
26. In § 14 Absatz 3 wird hinter Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:
„In begründeten Fällen kann die Promotionsurkunde auch nach Vorlage eines gültigen Verlagsvertrages ausgehändigt werden.“
27. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

II.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 2023
Universität Hamburg